

## **Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. November 2011 - XI ZR 370/10**

Bundesgerichtshof zur Haftung bei missbräuchlicher Abhebung von Bargeld an Geldautomaten

Hat der Karteninhaber seine persönliche Geheimzahl entweder auf der Kreditkarte notiert oder sie gemeinsam mit dieser aufbewahrt, dann verletzt der Bankkunde seine Geheimhaltungspflicht bezüglich der von der Bank überlassenen PIN. Kommt es anschließend zu Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Einsatz der Kreditkarte bzw. der zwischenzeitlich abhanden gekommenen Kreditkarte kann sich der Bankkunde schadensersatzpflichtig machen. Widerruft insoweit der Bankkunde Geldüberweisungen, weil er die dieser Abbuchung zugrunde liegenden Kreditkartengeschäfte bestreitet, ist nunmehr entscheidend, wer beweisen muss, dass die Kreditkartengeschäfte von dem Kunden getätigt wurden und/ oder dass er für den Missbrauch der Kreditkarte verantwortlich ist, weil er z.B. seine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die PIN verletzt habe.

Der für das Bank- und Börsenrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 29.11.2011 die Grundsätze für eine Haftung des Karteninhabers bei missbräuchlichen Abhebungen von Bargeld an Geldautomaten mit Karte und Geheimzahl fortentwickelt sowie über die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen entschieden, die diese Haftung regeln. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde dem Beklagten von der klagenden Bank eine Kreditkarte zur Verfügung gestellt, die zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten zugelassen war. In den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Bank den Höchstbetrag für Bargeldauszahlungen auf 1.000 € pro Tag begrenzt. Weiter war danach der Karteninhaber verpflichtet, Verlust oder festgestellten Missbrauch der Karte der Bank unverzüglich anzuzeigen. Bis zum Eingang dieser Verlustmeldung sollte er grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von 50 € haften. Ein solcher Fall lag dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor, wobei umstritten war, ob der Bankkunde seine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verletzt hatte. Der Beklagte widersprach seinerzeit den Abbuchungen und kündigte den Kreditkartenvertrag. Die Bank begehrte klageweise im Wege des Schadensersatzes Ausgleich der Belastungsbuchungen und der Gebühren für Rücklastschriften sowie für die Erstellung eines Kontoauszugs in Höhe von insgesamt noch 2.996 € mit dem Argument, dass der Bankkunde seine Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der verwendeten PIN verletzt habe. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision des Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Zwar könne in Fällen, in denen an Geldausgabeautomaten unter Verwendung der zutreffenden Geheimzahl Geld abgehoben wurde, der Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, dass entweder der Karteninhaber die Abhebungen selbst vorgenommen habe oder dass ein Dritter nach der Entwendung der Karte von der Geheimnummer nur wegen ihrer Verwahrung gemeinsam mit der Karte Kenntnis erlangen haben könne. Ein typischer Geschehensablauf setze aber voraus, dass bei der missbräuchlichen Abhebung die Originalkarte eingesetzt worden sei. Bei der Abhebung mithilfe einer ohne Kenntnis des Inhabers gefertigten Kartenkopie läge jedoch kein typischer Geschehensablauf vor, dafür spräche, dass Originalkarte und Geheimzahl gemeinsam aufbewahrt worden wären. Die klagende Bank trage die Beweislast, dass bei den Abbuchungen eine Originalkarte eingesetzt worden sei.<sup>1</sup>

Der Bundesgerichtshof hat ein weiteres Mal die Rechte der Verbraucher bei Fällen von Kreditkarten-Missbrauch gestärkt. Grundsätzlich sind die Banken in der Beweispflicht, dass ihre Kunden für die Buchungen verantwortlich sind. Eine Beweislastumkehr nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises kommt nur dann in Frage, wenn ein Sachverhalt feststeht, von dem aus ein denklögischer Schluss auf eine Pflichtverletzung des Bankkunden gezogen werden kann. Ein Anscheinsbeweis zu Lasten der Kunden kommt daher nur in typischen Fällen nicht in Betracht.

Darüber hinaus musste der Bundesgerichtshof klarstellen, dass die kontoführende Bank an ihre Geschäftsbedingungen gebunden sei, wenn dort für den Karteninhaber bis zum Eingang einer Verlustmeldung unabhängig vom Verschulden ein Haftungshöchstbetrag von 50 EUR gelte. Überdies sei die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach Bargeldauszahlungen pro Tag mit einer konkreten Karte auf 1.000,00 € begrenzt sei, auch für die Bank verbindlich. Es bestünde eine Pflicht der Bank, die Einhaltung dieses Höchstbetrags sicher zu stellen. Andernfalls wird die Haftung auf diesen Haftungshöchstbetrag begrenzt.

**Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs Nr. 189/2011 vom 29.11.2011